



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

23. Mai 2007	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 62/Nr. 6
--------------	--	-------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2007**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 309.500,-- €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 10.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 254.100,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 202 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.257,92 € festgesetzt.

B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Aichach, 28.03.2007

gez.
Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **€ 79.588,00** und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf **€ 24.332,00** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III:

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Daxberggruppe, Bgm. Mörtl Str. 25, 86554 Gundelsdorf zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gundesldorf, den, 16.05.2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
Seefried
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **356.400 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.400 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Rehling, 27.04.07

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe
Jakob Bernhard

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen entsorgt werden. ⁵Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung

kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrbeziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4

Gebührensätze

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung 11,85 € (142,20 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung 15,80 € (189,60 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung 23,70 € (284,40 €/Jahr)
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung 303,60 € (3.643,20 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung 151,80 € (1.821,60 €/Jahr)
6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung 75,90 € (910,80 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung 433,80 € (5.205,60 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung 216,90 € (2.602,80 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung 108,40 € (1.300,80 €/Jahr)

²Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:

1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
2. bei einem Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
3. bei einem Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 120 l bei 14-tägiger Leerung
4. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung

5. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)

6. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 240 l und ein Biomüllnormgefäß mit 120 Litern bei 14-tägiger Leerung (alternierend)

7. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung

8. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei 14-tägiger Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)

9. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal zwei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung.

³Für größere oder zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliche angefangene 40 Liter 1,10 € (13,20 €/Jahr).

(2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 ermäßigt sich (um ca. 15 %), sofern für den Gebührenschuldner die Überlassungspflicht für Bioabfälle nach § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung entfällt und tatsächlich kein Biomüllnormgefäß in Anspruch genommen wird.

²Die Gebühr nach Satz 1 beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung 10,05 € (120,60 €/Jahr)

2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung 13,40 € (160,80 €/Jahr)

3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung 20,10 € (241,20 €/Jahr)

4. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung 258,10 € (3.097,20 €/Jahr)

5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung 129,00 € (1.548,00 €/Jahr)

6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung 64,50 € (774,00 €/Jahr)

7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung 368,70 € (4.424,40 €/Jahr)

8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung 184,30 € (2.211,60 €/Jahr)

9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung 92,20 € (1.106,40 €/Jahr)

(3) ¹Mit den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auch ein einmaliger Änderungsdienst jährlich in der Tonnengestel-

lung pro angeschlossenem Grundstück abgedeckt, soweit der Landkreis Aichach-Friedberg die Behälter stellt. ²Für jede zusätzliche Änderung beträgt die Gebühr 12 €

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 8,00 €

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,50 €

(6) ¹Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm 7,50 € (375,00 €t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(7) ¹Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

2,30 € (115,00 €t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) ¹Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

3,50 € (175,00 €t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(9) ¹Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Gallenbach beträgt je angefangene 20 kg

6,20 € (310,00 €t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(10) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr mittels Expressabfuhr beträgt 95 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) Bei der Sperrmüllabfuhr mittels Expressabruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit der Anforderungskarte beantragt wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Sperrmüllabfuhr mittels Express wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr (einschließlich der Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsaufgaben)

in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit 5 die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg beauftragt.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 19. November 2001 einschließlich der Änderungssatzungen vom 01. April 2003 und 01. August 2005 außer Kraft.

Aichach, den 21. Mai 2007
Landratsamt Aichach-Friedberg

gez.
Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mering (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, in Verbindung mit Art. 40 und 41 KommZG und Art. 63 der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 541.900 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 496.400 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Der Finanzbedarf wird, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Schulverbandsumlage nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gedeckt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Mering, 11.05.2007

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Mering, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4 in 86415 Mering vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Kandler
Verbandsvorsitzender

**Zur Haushaltssatzung § 4
-Berechnung der Schulverbandsumlage -
(Art.9 Abs. 7 BaySchFG)**

1. Umlagebedarf Verwaltungsumlage:

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	541.900,00 €
./. Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	163.200,00 €

1.2 Berechnung Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 7 Sehr geehrte 2 BaySchFG)

378.700,00

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
Mering	305	1.049,0305	319.954,29
Ried	56	1.049,0305	58.745,71
Gesamt	361	1.049,0305	378.700,00

2. Umlagebedarf Investitionsumlage

Ausgaben des Vermögenshaushaltes	496.400,00 €
./. Einnahmen des Vermögenshaushaltes	421.000,00 €

75.400,00 €

2.1 Umlageanteil aus Investitionen (Art. 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 7 S. 2 BaySchFG)

Gemeinde	Schüler	je Schüler/€	Gesamt/€
Mering	305	208,8643	63.703,60
Ried	56	208,8643	11.696,40
Gesamt	361	208,8643	75.400,00

3. Gesamtsumme der Umlage

Gemeinde	nach Nr. 1.2/€	nach Nr. 2.1/€	Gesamt/€
Mering	319.954,29	63.703,60	383.657,89
Ried	58.745,71	11.696,40	70.442,11
Gesamt	378.700,00	75.400,00	454.100,00

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Merching, Landkeis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 610.300 €

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 338.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den

einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 501.700 festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2006 von insgesamt 391 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt 1.283,1202 €
im Vermögenshaushalt 0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Merching, den 08.05.2007
Brigitte Meyer
Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

„Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg nach § 3a Satz 2 und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum

Antrag auf Erweiterung der bestehenden Schleudergießerei sowie Erweiterung der Betriebszeiten von Teilbereichen der bestehenden Gießerei auf den Sonntag (sog. 4-Schichtbetrieb) durch die Fa. Federal Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 777/1

Die Federal Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schleudergießerei und zur Erweiterung der Betriebszeiten in Teilbereichen der bestehenden Gießerei auf den Sonntag beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3a Satz 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dr. Georg Bruckmeir

Betrieb einer Anlage zur Herstellung vom Formholz durch die Anton Heggenstaller Unterbernbach GmbH & Co. Produktions-KG, Mühlenstraße 7, 86556 Unterbernbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 359 der Gemarkung Unterbernbach

Mit Bescheid vom 05.12.2000 erteilte das Landratsamt Aichach-Friedberg unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Formholz auf dem Grundstück Flur-Nr. 359 der Gemarkung Unterbernbach.

Im Jahr 2002 wurde die TA-Luft geändert und andere Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Der Genehmigungsbescheid vom 05.12.2000 entspricht den Vorgaben der neuen TA Luft nicht. Das Landratsamt Aichach-Friedberg beabsichtigt daher, durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Grenzwerte für die Emissionen der oben genannten Anlage neu festzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG (BGBl I S. 2822) ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen der Spalte 1 der 4. BImSchV der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs lauten wie folgt:

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Formholz durch die Anton Heggenstaller Unterbernbach GmbH & Co. Produktions-KG, Mühlenstraße 7, 86556 Unterbernbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 359 der Gemarkung Unterbernbach;

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05.12.2000, Aktenzeichen 60-172-2-3/00 wird wie folgt geändert:

1. Die Auflage Ziffer I.a) Nr. 10 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

“10. Der Spänetrocker ist so zu betreiben, dass die Massenkonzentration luftfremder Stoffe im gereinigten Abgas des Spänetrockners folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet

Gesamtstaub 10 mg/m³ (im feuchten Abgas)

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid 0,20 g/m³

Kohlenmonoxid 50 mg/m³

gasförmige organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff (**ohne** Abzug von Methan) 100 mg/m³ (im feuchten Abgas)

Die Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe „Gesamtstaub“ und gasförmige organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (271,15 K, 101,3 kPa **vor** Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (271, 15 K, 101, 3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Der Bezugssauerstoffgehalt für die oben genannten Emissionsgrenzwerte beträgt, unabhängig von der Auslastung des Spänetrockners, 13 Vol %. Die Umrechnung der Messergebnisse darf nur für Zeiten erfolgen, bei denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.“

2. Die Auflagen Ziffer I.a) Nrn. 11, 12 und 40 werden aufgehoben.

3. Die Auflage Ziffer I.a) Nr. 35 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

“35. Die Massenkonzentration luftfremder Stoffe darf im gereinigten Abgas der zusammengeführten Hallenabluft aus dem Bereich der Strangpressen, Heizregister und Pelletierung folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub 20 mg/m³

organische Stoffe der Nummer 5.2.5

Klasse I TA Luft, insbesondere Formaldehyd und Phenol, **in der Summe zuzüglich** Holzstaub in atembare Form 20 mg/m³

4. Die Auflage Ziffer I.a) Nr. 38 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

„38. Die Massenkonzentration luftfremder Stoffe darf im gereinigten Abgas der zusammengeführten Abluft aus dem Bereich der Strangpressen, Heizregister und Pelletierung folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub einschließlich des Anteils
 von Holzstaub in atembarer Form 20 mg/m³
 organische Stoffe der Nummer 5.2.5 Massenverhältnis
 Klasse I TA Luft, insbesondere Formaldehyd 0,06 kg/m³
 hergestellter
 und Phenol, in der Summe Formspanhölzer“

5. Die Auflage Ziffer I.a) Nr. 54 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:

„54. Messungen

- 54.1. Für die Durchführung der in Auflage 51 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 und VDI 4200 zu beachten.
- 54.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind zu beachten.
- 54.3. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- 54.4. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) entsprechen.
- 54.5. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 54.6. Die bescheidgemäßen Anforderungen sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 54.7. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen; die entsprechende Messplanung

ist gleichzeitig vorzulegen.

- b) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Die Probenahme soll der VDI Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) entsprechen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 und der Richtlinie VDI 4200 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.-
- c) Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei der höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung und ungestörter Betriebsweise durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.“

- I. Der Bescheid vom 12.04.2002, Aktenzeichen 60-172-2-3/00, wird aufgehoben.
- II. Die Firma Anton Heggenstaller Unterbernbach GmbH & Co. Produktions-KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Gebhard Dünser, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 900,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 4,55 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.
 Maria Ziegler
 Regierungsamtsfrau

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen zum Erlass der Anordnung liegen in der Zeit vom Mittwoch, 23.05.2007 bis Freitag 22.06.2007 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach, Zi.-Nr. 342, während der Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren).

In der Zeit vom 23.05.2007 bis 06.07.2007 (=Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben in schriftlicher Form erhoben werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grenzwerte für Emissionen nicht erhöht, sondern gleichbleibend und niedriger festgelegt wurden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Anlagenbetreiber sowie den Sachverständigen wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden hiermit auf den 13.07.2007, 9.00 Uhr, Zimmer 224a im Landratsamt Aichach-Friedberg festgelegt. Eine eventuelle Änderung oder Absage (Aufgrund Nichtvorlage von Einwendungen) des Termins wird den Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Anlagenbetreibers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat

Immissionsschutz;

Betrieb eines Tunnelofens zum Brennen von Schamottesteinen durch die Firma Chamotte-Werke Mering, Max Zettler GmbH, auf dem Grundstück Zettlerstr. 42, 86415 Mering“

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 16.03.1977, AZ. III/8-1668/1 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Halle mit Tunnelofen für die Chamotte-Werke Mering erstmals genehmigt. Mit Anordnung vom 19.06.1996, AZ: 60-172-2-2/77, wurden nachträglich Emissionsgrenzwerte für Fluor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen festgelegt. Diese Anordnung wurde bezüglich der Messtermine mit Anordnung vom 16.07.1996, AZ: 60-172-2-2/77 geändert.

Durch die Änderung der TA-Luft im Jahre 2002 entsprechen die Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg beabsichtigt, durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Grenzwerte für die Emissionen dieser Anlage neu festzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG (BGBl I S. 2822) ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen der Spalte 1 4. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG der verfügbare Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügbare Teil lautet wie folgt:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.06.1996, AZ: 60-172-2-2/77 (als Korrektur der Erstgenehmigung vom 16.03.1977) sowie die Änderungsanordnung vom 16.07.1996, AZ: 60-172-2-2/77, werden wie folgt geändert:

1.

Die Auflage Nr. 2 des Bescheides v. 19.06.1996 erhält folgende Fassung:

2 Emissionsgrenzwerte

2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgender Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird:

Fluor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen,
angeben als HF

5 mg/m³

soweit ein Massenstrom von 15 g/h überschritten wird.

2.2 Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf ein Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

2. Die Auflage Nr. 3 des Bescheides v. 19.06.1996 und inkludiert die Änderung der Auflage 3.1 durch Anordnung vom 16.07.1996 in dessen Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

3 Messung:

Messplätze

- 3.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der VDI 2066 und VDI 4200 zu beachten.
- 3.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.

Messverfahren und Messeinrichtungen

3.3 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

3.4 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Einzelmessungen

- 3.5 Erstmalig im September 2010, und dann anschließend alle drei Jahre wiederkehrend, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe, nicht überschritten werden.
- 3.6 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen und die entsprechende Messplanung ist vorzulegen.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.
Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 und der Richtlinie VDI 4200 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.
 - Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juli 1991 Nr. 8210-733-35432; AllMBl Nr. 18/1991, S. 483ff). Die Messberichte sind dem Landratsamt un- aufgefördert und unverzüglich vorzulegen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.“

- II. Die Firma Chamotte-Werke Mering, Max Zettler GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Max Zettler, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Auslagen betragen 4,55 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen zum Erlass der Anordnung liegen in der Zeit vom Mittwoch, 23.05.2007 bis Freitag, 22.06.2007 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach, Zi.Nr. 239, während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitags 7.30 – 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

In der Zeit vom 23.05.2007 bis 06.07.2007 (=Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben in schriftlicher Form erhoben werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grenzwerte für Emissionen nicht erhöht, sondern gleichbleibend und niedriger festgelegt wurden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungs- führern, dem Anlagenbetreiber sowie den Sachverständigen wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden hiermit auf den 13.07.2007, Zi.Nr. 224 a, 10.00 Uhr, im Landratsamt Aichach-Friedberg festgelegt.
Eine eventuelle Änderung oder Absage (Aufgrund Nichtvorlage von Einwendungen) des Termins wird den Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Anlagenbetreibers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat